

## China, Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen (Anerkennungsempfehlung China 2006)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA gibt für die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen aus China die folgenden Empfehlungen:

### A. Anwendungsbereich

#### 1. Rechtslage:

- a. Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, beide in der geltenden Fassung, machen alle Anerkennungsvorgänge davon abhängig, ob eine Institution eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung (§ 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002; § 4 Abs. 2 FHStG) ist.
- b. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, BGBl. III Nr. 80/2006 (im Folgenden kurz als „Abkommen“ bezeichnet), sind die speziellen Anerkennungsbestimmungen dieses Abkommens auf alle staatlichen und privaten chinesischen Hochschulen sowie auf die zur Verleihung akademischer Grade berechtigten chinesischen Forschungseinrichtungen anzuwenden. Grundsätzlich sind sie auch auf chinesische *Junior colleges* (*Zhuanke*) anzuwenden, wobei in diesem Fall eine Einzelfallbewertung der akademischen Leistungen vorzunehmen ist.
- c. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Abkommens enthält dieses Empfehlungen an die Hochschulen für generelle Anerkennungen, verpflichtet sie aber dennoch, im Einzelfall die jeweils geltenden Vorschriften, vor allem das eigene Curriculum, als Maßstab heranzuziehen.

#### 2. Empfehlungen:

- a. Alle Studien an staatlichen und staatlich anerkannten chinesischen Hochschulen sowie auf die zur Verleihung akademischer Grade berechtigten chinesischen Forschungseinrichtungen sind einer Anerkennung gemäß dem Abkommen zugänglich.
- b. Die chinesischen Bachelorgrade (*xueshi*), Mastergrade (*shuoshi*) und Doktorgrade (*boshi*) sind akademische Grade im Sinne des Abkommens und der sonstigen österreichischen Rechtsvorschriften.
- c. Das Abkommen ist auf alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit anzuwenden. Dagegen sind die Studien nur insofern vom Abkommen erfasst, als sie tatsächlich an chinesischen oder österreichischen Hochschulen absolviert wurden. Falls nur Teile in einem der beiden Staaten absolviert wurden, gilt das Abkommen nur für diese Teile.

### B. Anerkennung von Prüfungen

#### 1. Rechtslage:

- a. Gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens werden auf Antrag der/des Studierenden einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen auf der Basis von Anforderungen in den jeweiligen Curricula gegenseitig anerkannt, wobei fehlenden Leistungen an der aufnehmenden Hochschule zu erbringen sind. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anerkennung gerichtet worden ist.

- b. Art. 3 Abs. 3 des Abkommens bringt zum Ausdruck, dass auch *Junior colleges (Zhuanke)* zum chinesischen Hochschulbereich gehören und damit postsekundäre Bildungseinrichtungen im Sinne des österreichischen Rechts sind.

## 2. Empfehlungen:

- a. Die Anerkennung sollte ohne Überprüfung der Detailinhalte erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Z 1 lit. a erfüllt sind. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Prüfungen
- einschlägig sind;
  - hinsichtlich ihrer Stellung im Curriculum vergleichbar sind, d.h. dieselbe mehr oder weniger zentrale Bedeutung (z.B. tragendes Fach, ergänzendes Fach, Fach mit peripherem Fachbezug) für das betreffende Studium haben;
  - das Fach im Studium zur Gänze abdecken, d.h. ein weiterer Prüfungsvorgang aus diesem Fach im Verlauf des Studiums nicht mehr vorgesehen ist;
  - allem Anschein nach auf einem vergleichbaren Standard abgelegt wurden.
- b. Jedenfalls ist es entscheidend, dass ein einschlägiges Studium vorliegt. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende Institution anhand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhalts (nicht aufgrund einer Detailprüfung) fest. Unterschiedliche Bezeichnungen der Studien in den beiden Staaten sollten dabei keine Rolle spielen.
- c. Hinsichtlich des tatsächlichen Ausbildungsniveaus an chinesischen *Junior colleges (Zhuanke)* sollte eine genaue Ermittlung im Einzelfall erfolgen, da die Zulassungsbedingungen leichter als zum Studium an chinesischen Universitäten sind.
- d. Prüfungen, die im bisherigen Studium in China nicht absolviert wurden, aber gemäß dem Curriculum der aufnehmenden österreichischen Institution vorgeschrieben sind, sind an dieser nachzuholen.

## C. Zulassung zum weiterführenden Studium

### 1. Rechtslage:

- a. Gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens berechtigen chinesische Bachelor-Abschlüsse in Österreich zur Zulassung zum Magisterstudium bzw. zu einem äquivalenten Studium. Über die Einstufung entscheiden die aufnehmenden österreichischen Institutionen auf der Grundlage ihrer Curricula.
- b. Gemäß Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Abkommens berechtigen chinesische Master-Abschlüsse sowie Bachelor-Abschlüsse mit einer „thesis“ in Österreich zur Zulassung zum Doktoratsstudium. Über die Einstufung und allfällige ergänzende Leistungen entscheiden die aufnehmenden österreichischen Institutionen auf der Grundlage ihrer Curricula.
- c. Gemäß § 64 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 erfüllt die/der Absolvent/in eines ausländischen Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Magisterstudium in Österreich, wenn das ausländische Studium einem fachlich in Frage kommenden österreichischen Bakkalaureatsstudium oder Fachhochschul-Bachelorstudiengang gleichwertig ist.
- Gemäß § 4 Abs. 2 FHStG erfüllt die/der Absolvent/in eines ausländischen Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang in Österreich, wenn das ausländische Studium einem fachlich in Frage kommenden österreichischen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gleichwertig ist.
- Gemäß § 64 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 erfüllt die/der Absolvent/in eines ausländischen Studiums die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium in Österreich, wenn das ausländische Studium einem fachlich in Frage kommenden österreichischen Diplomstudium, Magisterstudium, Fachhochschul-Diplomstudiengang oder Fachhochschul-Masterstudiengang gleichwertig ist.

## 2. Empfehlungen:

- a. Die Zulassung zum weiterführenden Studium sollte erfolgen, wenn das Vorstudium in China nachweislich zum entsprechenden weiterführenden Studium ohne weitere Prüfungen oder sonstige fachliche Leistungen berechtigt und allem Anschein nach auf einem vergleichbaren Standard absolviert wurden. Eine Detailprüfung des in China absolvierten vorangehenden Hochschulstudiums sollte nach Möglichkeit entfallen.
- b. In beiden Fällen ist es entscheidend, dass ein einschlägiges Studium vorliegt. Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium genügt der fachliche Konnex, der auch von einem in Österreich abgeschlossenen Vorstudium verlangt würde; eine detaillierte Übereinstimmung im Sinne einer Nostrifizierung ist nicht erforderlich.
- c. Wenn für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium die Gleichwertigkeit im Sinne der lit. a und b grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, sollte die Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des Abkommens und § 64 Abs. 4 letzter Satz des Universitätsgesetzes 2002 mit der Auflage von Prüfungen bzw. sonstigen Leistungen verbunden werden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen wären.
- d. Bei der Zulassung zum Doktoratsstudium aufgrund eines chinesischen Bachelor-Abschlusses sollte genau geprüft werden, ob die „thesis“ den Anforderungen einer österreichischen Magisterarbeit entspräche.

## D. Führung akademischer Grade

### 1. Rechtslage:

- a. Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Abkommens sind Inhaber/innen chinesischer Bachelorgrade (*xueshi*), Mastergrade (*shuoshi*) und Doktorgrade (*boshi*) berechtigt, ihren Grad in Österreich in der englischen Form, dem Namen nachgestellt, zu führen.
- b. Gemäß § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 haben Personen, denen von einer anerkannten chinesischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Das Recht, die Eintragung in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen, erstreckt sich nur auf akademische Grade von Hochschulen in der EU bzw. im EWR.

### 2. Empfehlungen:

- a. Die Führung chinesischer akademischer Grade in Österreich in der englischen Form, dem Namen nachgestellt, ist gemäß den unter Z 1 genannten Rechtsvorschriften möglich. Die Eintragung in öffentliche Urkunden ist aber nicht möglich.
- b. Für Einzelheiten wird auf die Eintragsrichtlinien und die Empfehlung „Führung akademischer Grade“ hingewiesen:  
[http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10583/140016\\_eintragrl.pdf](http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/10583/140016_eintragrl.pdf)  
<http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/12273/akadgrad05.pdf>
- c. Das Recht auf Führung umfasst keinerlei inhaltliche Bewertung eines chinesischen akademischen Grades.
- d. Akademische Grade, die in einem dritten Staat erworben und denen durch einen Verwaltungsakt (z.B. Umwandlung) in China dieselben rechtlichen Wirkungen zuerkannt wurden wie den entsprechenden chinesischen akademischen Graden, fallen nicht unter das Abkommen.
- e. Fragen der Führung von Berufsbezeichnungen fallen nicht unter das Abkommen.

**E. In-Kraft-Treten**

Diese Empfehlung tritt mit 1. Juni 2006 in Kraft.

*Quelle: BMBWK-53.182/1-VII/11/2006*